

**Reglement  
über die (punktuelle) Videoüberwachung auf öffentlichem  
Grund <sup>3)</sup>**

vom 30. November 2010

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 16 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen  
vom 18. März 2008

*erlässt folgendes Reglement:*

**Art. 1**

Dieses Reglement gilt für den Betrieb der punktuell eingesetzten polizeilichen Video-Überwachungs-Anlage. Es regelt insbesondere Geltungsbereich

- a) die technischen Parameter der Anlage;
- b) die Erkennbarkeit der Videoüberwachung;
- c) die nachträgliche Einsichtnahme und Verwendung gespeicherter Videoaufnahmen;
- d) die Datensicherung;
- e) die Datenvernichtung und
- f) die Evaluation der Anlage.

**Art. 2**

Das für den Betrieb verantwortliche Organ ist die Stadtpolizei.

Verantwortliches Organ

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung dient präventiv der Wahrung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und damit der Vermeidung von Straftaten. Zudem sollen Vandalismus, Belästigung, Unfug und andere Störungen eingedämmt werden. Die Aufnahmen dürfen in einem Strafverfahren gemäss Art. 10 beigezogen werden. Zweck des Video-Überwachungs-Systems

<sup>2</sup> Es ist durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen, dass keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet werden.

#### **Art. 4**

Verhältnis-  
mässigkeit

- 1 Die Video-Überwachungs-Anlage wird erst in Betrieb genommen, wenn eine Prüfung anderer möglicherweise geeigneter Massnahmen ergeben hat, dass der Einsatz der Anlage verhältnismässig ist.
- 2 Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit obliegt dem Stadtrat, welcher sich im Rahmen seiner Entscheidungsfindung auf die Erfahrungen der Schaffhauser Polizei und der Stadtpolizei sowie auf die Einschätzungen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen stützt.

#### **Art. 5**

Beschreibung  
des Video-  
Überwachungs-  
Systems

- 1 Die Video-Überwachungs-Anlage umfasst 22 fest installierte Kameras ohne Zoom- und Bewegungsmöglichkeit. <sup>4)</sup>
- 2 Die aufgezeichneten Bilder werden über Standleitungen und mittels des städtischen Glasfasernetzes (SASAG) von den Kameras zum Datenspeicher transportiert.

#### **Art. 6**

Standorte

- 1 Der Stadtrat entscheidet über die Standorte der Kameras der Video-Überwachungs-Anlage.
- 2 Die Standorte sowie die entsprechenden Situationspläne finden sich im Anhang 1 dieses Reglements. Die Standorte werden zudem auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

#### **Art. 7**

Erkennbarkeit

- 1 Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird auf die Videoüberwachung hingewiesen.
- 2 Die verwendeten Hinweisschilder werden sowohl im Anhang 2 dieses Reglements wie auch auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

#### **Art. 8**

Betriebszeiten

- 1 Die Kameras sind zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr eingeschaltet.

#### **Art. 9**

Aufzeichnung

- 1 Die Aufzeichnungen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert.
- 2 Es dürfen keine Kopien der Aufzeichnungen angelegt werden.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Aufnahmen dürfen ausschliesslich auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und des Kantons an diese herausgegeben sowie gesichtet werden. Die mit der Sichtung betrauten Personen sind darin klar zu bezeichnen.

Sichtung und Herausgabe

<sup>2</sup> Unbeteiligte Dritte, welche sich zufällig auf den herauszugebenden Aufnahmen befinden, sind mit technischen Mitteln unkenntlich zu machen. Der Entscheid über ein Unkenntlichmachen erfolgt durch die anordnende Strafverfolgungsbehörde.

**Art. 11**

Die Aufzeichnungen werden während 20 Tagen aufbewahrt und danach automatisch gelöscht. Vorbehalten bleibt die Sichtung und Herausgabe gemäss Art. 10.

Aufbewahrungsdauer

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen werden geschützt aufbewahrt. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, wird mittels geeigneter Massnahmen verhindert.

Informationssicherheit

<sup>2</sup> Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst insbesondere den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das gesichtete Bildmaterial und die Verwendung.

Protokollierung

<sup>2</sup> Der Zugang des Wartungspersonals zu den Aufbewahrungsräumen zur regelmässigen Überprüfung der technischen Geräte wird in einem separaten Protokoll festgehalten.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei der Stadt Schaffhausen überprüft die Kamerastandorte jeweils spätestens alle zwei Jahre zusammen mit der

Evaluation

Schaffhauser Polizei und in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Schaffhausen auf die weitere Notwendigkeit der Überwachung hin.

<sup>2</sup> Anschliessend ist gestützt auf das Resultat der Evaluation dem Stadtrat Antrag zu stellen auf Fortführung, Anpassung oder Einstellung der Videoüberwachung.

<sup>3</sup> Bilden sich neue Brennpunkte, so besteht die Möglichkeit, die Video-Überwachungs-Anlage nach einer entsprechenden Evaluation um weitere Kameras zu ergänzen.

<sup>4</sup> Das Reglement ist jeweils anzupassen.

### **Art. 15**

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Das Reglement ist in der Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen zu veröffentlichen.

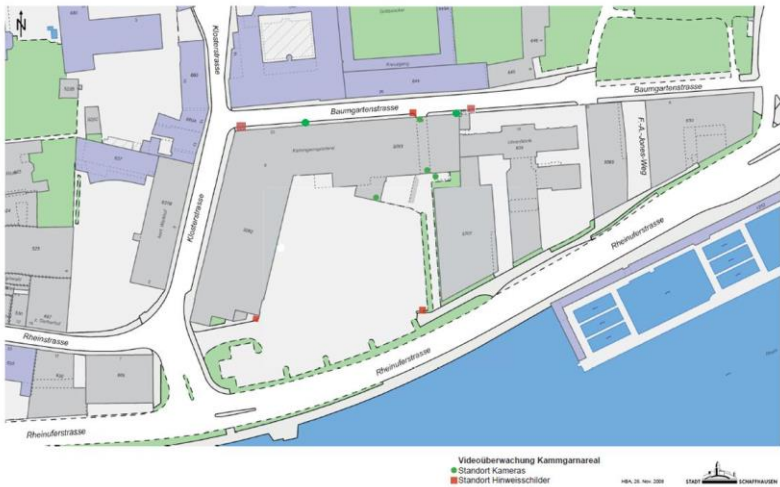
---

#### **Fussnoten:**

- 1 Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf den 15. Dezember 2010.
- 2 Gemäss Stadtratsbeschluss vom 31. März 2015.
- 3 Die Bezeichnung Verwaltungspolizei wurde im ganzen Erlass durch Stadtpolizei ersetzt (Stadtratsbeschluss vom 15. September 2015).
- 4 Gemäss Stadtratsbeschluss vom 22. März 2016.

## Anhang 1 – Standorte

### 1) Kammgarnareal inkl. Baumgartenstrasse <sup>2)</sup>



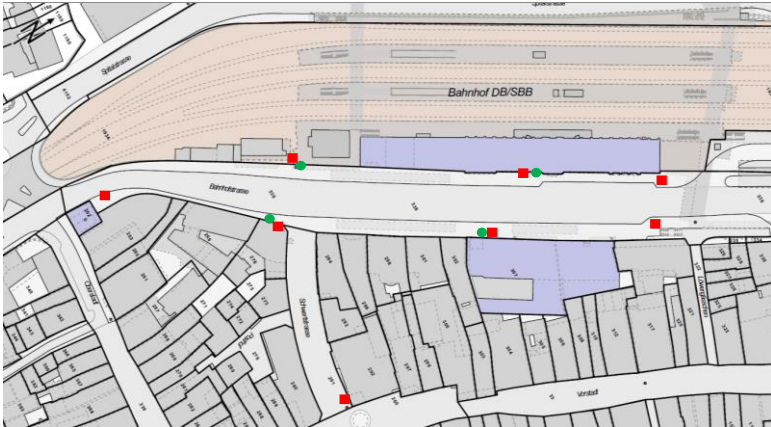
- Standort Kameras, ■ Standort Hinweisschilder

2) Stadthausgasse – Safrangasse – Platz - Repfergasse sowie Rosengässchen



- Standort Kameras, ■ Standort Hinweisschilder

4) Bahnhofstrasse



● Standort Kameras, ■ Standort Hinweisschilder

Anhang 2 – Beschilderungen

